

## Transplantationsgesetz

Das Transplantationsgesetz (TPG) regelt seit 1997 die rechtlichen Voraussetzungen für die Spende, Entnahme und Übertragung von menschlichen Organen. Nach dem TPG dürfen einem Verstorbenen postmortal nur dann Organe entnommen werden, wenn der Hirntod eingetreten ist und er der Organentnahme zu Lebzeiten zugestimmt hat. Dies bezeichnet man als „Entscheidungslösung“. Die Zustimmung zur Organentnahme kann in einer Patientenverfügung, oder - noch besser - durch Mitführen eines Organspenderausweises erfolgen. Die Entscheidungslösung soll unterstützt und begleitet werden. Um das zu gewährleisten, erhalten alle Menschen ab dem 16. Lebensjahr alle zwei Jahre von ihrer Krankenkasse Informationsmaterial.

Am 16. Januar 2020 wurde der Gesetzesentwurf „Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende“ vom Deutschen Bundestag beschlossen. Das Gesetz sieht vor, dass die Bereitschaft, Organe nach dem eigenen Tod zu spenden, regelmäßig erfragt werden soll. Künftig soll eine Erklärung zur Organspende auch in einem Online-Register und den Ausweisstellen möglich sein. Außerdem sollen die Hausärzte die Patienten darin bestärken, eine Entscheidung zu dokumentieren. Das Gesetz wird zwei Jahre nach seiner Verkündung in Kraft treten, voraussichtlich im ersten Quartal 2022. In einer Umfrage befürworteten 82% eine Organspende, aber nur 44% haben dies mit einem Organspendeausweis oder einer Patientenverfügung hinterlegt. **Anmerkung: Der Organspendeausweis wird in keinem Register dokumentiert.**

Dieser Gesetzesentwurf wurde in der Bevölkerung heftigst diskutiert, weil auch nach Meinung der Ärzteschaft sowie von Fachverbänden und Interessensgruppen die Widerspruchslösung die bessere Alternative wäre, den Organspendermangel abzuwenden. Deutschland ist das einzige Land bei dem die Entscheidungslösung Gesetz ist. In 27 Ländern der Europäischen Union gilt die Widerspruchslösung, das heißt, hat die verstorbene Person einer Organspende zu Lebzeiten nicht ausdrücklich widersprochen (Widerspruchsregister), können Organe zur Transplantation entnommen werden. Das bedeutet auch, wenn eine Person im Ausland verstirbt, wird sie nach der gesetzlichen Regelung des jeweiligen Landes behandelt, nicht nach der des Heimatlandes. Daher ist es ratsam, sich vor einem Auslandsaufenthalt zu informieren und gegebenenfalls einen Organspendeausweis in der entsprechenden Landessprache (diesen kann man im Internet herunterladen oder über die BZgA beziehen) mitzuführen. So wird Ihre persönliche Entscheidung auch im Ausland verstanden.

## Transplantationsgesetz

Im TPG wird auch die Bestellung eines Transplantationsbeauftragten (TxB) geregelt, der in Kliniken mit Intensivmedizin eingesetzt werden soll. Dieser ist soweit freizustellen, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Diese ist, das intensivmedizinische Personal über den gesamten Prozess einer potentiellen Organspende aktiv zu unterstützen. Er ist auch für die Organisation der Diagnostik, die Angehörigenbetreuung und die Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen zuständig.

Für die einzelnen Organe gibt es noch Besonderheiten, so sind bei Nieren und Leber auch Lebendspenden möglich. Bei Herz, Lunge und Pankreas (Bauchspeicheldrüse) ist das nach momentanem Stand der Medizin noch nicht möglich. Die Leber wird in erster Linie postmortal, kann aber auch als Teilleber als Lebendspende transplantiert werden. Bei Nieren ist das Verfahren etwas komplizierter, da man nur als Dialysepatient auf die Warteliste kommt. Eine Lebendspende unterliegt bestimmten Kriterien, die im TPG festgelegt sind; sie kann nur durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Tx kein postmortales Organ zur Verfügung steht. Als Lebendspender/innen kommen nur in Frage: Verwandte 1. und 2. Grades, Ehepaare, Verlobte, eingetragene Lebenspartner oder andere Personen, die der Spenderin oder dem Spender in besonderer Verbundenheit nahestehen. Eine Lebendspende-Kommission, bestehend aus einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der nicht am Transplantationsprozess beteiligt ist, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und einer in psychologischen Fragen erfahrene Person, muss dazu eine gutachterliche Stellungnahme abgeben.

Hier ein paar Zahlen und Daten:

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 2021 sind laut Eurotransplant 9065 Menschen auf der Warteliste für ein Spenderorgan. Davon warten 6903 auf eine Niere, 714 auf ein Herz, 295 auf eine Lunge, 867 auf eine Leber, 286 auf eine Bauchspeicheldrüse.

Im gleichen Zeitraum wurden 658 Nieren, 253 Herzen, 245 Lungen, 595 Lebern und 46 Bauchspeicheldrüsen transplantiert. Als Lebendspende waren es 397 Nieren und 18 Teil-Lebern.

2020 waren es in Deutschland 913 Organspender/innen, das entspricht 10,9 Spender/innen je einer Million Einwohner. Im gleichen Zeitraum waren es z. B. in Spanien 38 pro 1 Million Einwohner.

## Transplantationsgesetz

Die Kosten einer Transplantation belaufen sich auf 124.000 € bei Herzen, 100.000 € bei Lebern, 106.000 € bei Lungen und 50.000 – 65.000 € bei einer Niere.